



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0038-09-26

= RSS-E 13/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Thomas Tiefenbrunner, Gerhard Veits, KR Siegfried Fleischacker und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2010 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] gegen [REDACTED], beschlossen:

Dem Antrag des Antragstellers wird teilweise Folge gegeben und der antragsgegnerischen Versicherung aufgetragen, eine Prämienabrechnung der Kaskoversicherung zum 1.1.2009 und hinsichtlich der Kfz-Haftpflichtversicherung zum 7.4.2009 dem Antragsteller binnen 4 Wochen zuzusenden.

Hingegen wird das Mehrbegehren auf Abstandnahme weiterer Prämienvorschreibungen zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller ist Kfz-Verkäufer bei der [REDACTED]. Er hat seinen PKW der Marke [REDACTED] mit dem polizeilichen Kennzeichen [REDACTED] bei der Antragsgegnerin haftpflicht- und kaskoversichert, letztere Versicherung sollte per 1.1.2009 enden. Er hat am 6.11.2008 beide Versicherungen auf das Garagenrisiko eingeschränkt, wobei das polizeiliche

Kennzeichen hinterlegt wurde. Daraus ergab sich eine Prämiegutschrift von € 287,18.

Die Haftpflichtversicherung wurde am 7.4.2009 unter Berufung auf § 14 KHVG gekündigt und die Kündigung von der Antragsgegnerin akzeptiert.

Der Antragsteller hat die Kaskoversicherung per 7.4.2009 „gekündigt“ und stellte am 10.4.2009 den Antrag auf Ausfolgung des Kennzeichens, nachdem am 8.4.2009 der PKW bei der Antragsgegnerin abgemeldet wurde.

Die Kündigung der Kaskoversicherung wurde zunächst unter Berufung auf die Klausel 4841 zurückgewiesen, die wie folgt lautet:

„Für die mit gegenwärtiger Versicherungsurkunde versicherten Unfall- und/oder Kaskorisken beträgt die Vertragsdauer ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls die Versicherung nicht ein Monat vor Ablauf gekündigt wird.“

Die Antragsgegnerin schrieb in der Folge dem Antragsteller eine Prämie von € 567,04 zuzüglich Inkassogebühren vor.

Der Antragsteller begehrt mit seinem vorliegenden Schlichtungsantrag die Abrechnung seines Prämieguthabens und die Zurückweisung der gegen ihn gerichteten Prämiennachforderung.

Die Antragsgegnerin hat im Zuge der im Schlichtungsverfahren geführten Korrespondenz die Kündigung der Kaskoversicherung per 15.4.2009 akzeptiert und erklärte, bis zu diesem Zeitpunkt an ihrer Prämienforderung festhalten zu wollen. Nach telefonischen Angaben des Hrn. [REDACTED] von der Antragsgegnerin sei ein Betrag von € 238,68 zuzüglich Mahnspesen weiterhin offen. Die ursprünglich bestehende Prämiegutschrift sei

teilweise ausgezahlt worden („ca. € 146“ am 8.1.2009). teilweise mit offenen Prämienforderungen verrechnet worden („ca. € 141“). Aus welchen Versicherungen welche Prämien mit welchen Guthaben verrechnet worden sind, wurde von der Antragsgegnerin trotz Urgenz der Schlichtungsstelle nicht angegeben. Inhaltlich wurde aber die Abweisung des Schlichtungsantrages begehrt. Der Antragsteller habe bis 15.4.2009 Versicherungsschutz genossen, teile man diese Meinung nicht, so wäre von einer Bereicherung auszugehen.

Rechtlich folgt:

Da der Antragsteller Konsument ist (dieser Umstand wurde von der Antragsgegnerin gar nicht bestritten), kann er sich auf die unabdingbare Bestimmung des § 6 Abs 1 Z 2 KSchG berufen, wonach eine stillschweigende Vertragsverlängerung durch Zeitablauf als unzulässiger Vertragsbestandteil nicht wirksam vereinbart werden kann (vgl Langer in Kosesnik-Wehrle/Lehofer/Mayer/Langer, KSchG<sup>2</sup>, § 6 Rz 17f.). Voraussetzung für eine wirksame Vereinbarung der Erklärungsfiktion ist daher, dass der Vertrag eine Frist für die Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung ebenso vorsieht, wie die bereits im Vertrag festgelegte Verpflichtung des Unternehmers zu Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens „besonders“ hinzuweisen. Wird ein Verbraucher nicht im Sinne der Z 2 leg. cit. informiert und wird ihm keine angemessene Frist zur Abgabe der erwähnten Erklärung eingeräumt, so endet das Versicherungsvertragsverhältnis nach Ablauf des ursprünglich vorgesehenen Endes ohne Kündigung (LG Krems, 2 R 327/93 vom 14.9.1994 = KRES 1d/20). § 6 Abs 1 Z 2 KSchG geht sohin den Bestimmungen des § 8 Abs 1 VersVG vor (aA Fornara/Woschank, VR 2002, 172). Lediglich für die Kfz-Haftpflichtversicherung besteht eine abweichende gesetzliche Regelung im § 14 Abs 2 KHVG; für Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge wird darin ausdrücklich eine

gesetzliche Erklärungsfiktion statuiert, wonach bei Unterbleiben einer rechtzeitigen Kündigung (1 Monat vor Ablauf des mit höchstens einjähriger Laufzeit abzuschließenden Vertrages) eine Verlängerung des Vertrages um ein weiteres Jahr erfolgt.

Der gegenständliche Kaskoversicherungsvertrag fand daher mit 1.1.2009 sein Ende, die Kündigung vom 7.4.2009 hatte daher nur deklarative Wirkung. Da ein Prämieguthaben bestand, wäre die Antragsgegnerin zu einer Abrechnung verpflichtet gewesen, erst daraus hätte der Antragsteller überprüfbar eruieren können, ob er der Antragsgegnerin noch etwas schuldet oder ob ihm welche Gutschrift aus welcher Versicherung und für welchen Zeitraum zusteht. Erst ab einer derartigen Abrechnung kann ein allfälliges stillschweigendes Einverständnis des Antragstellers zu einer Verrechnung mit Prämienresten angenommen werden. Erst dann kann auch eine stillschweigende Verlängerung der Kaskoversicherung durch Akzeptanz des Antragstellers zu einer von der Antragsgegnerin vorgenommenen Verrechnung angenommen werden. Dafür wäre die Antragsgegnerin beweispflichtig. Dass der Antragsteller die ihm konkludent angebotene Kaskodeckung in Anspruch nehmen wolle oder hat, wurde nicht behauptet, worin die behauptete Bereicherung des Antragstellers bestehen sollte, ist daher nicht ersichtlich.

Da im vorläufigen Stadium eine Bestimmbarkeit eines allfälligen Guthabens oder einer Prämiennachforderung nicht besteht, war ein Teil des Begehrens zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 19. Mai 2010

